

27.08.2012

**An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Ergänzungen und Korrekturen zur Klage gegen die Versammlungsauflagen

**Jörg Bergstedt ./ Land NRW
- 14 L 1001/12 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
meine Klage zu den Auflagenpunkten 1 und 5 erhalte ich aufrecht.

Angesichts der Erklärung der Polizei vom 22.8.2012 erkläre ich den Rechtsstreit bezüglich der **Auflagenpunkte 2, 4 und 6** für erledigt.

Bezüglich des **Auflagenpunktes 1** ergänze ich zum bisherigen Vortrag:

Eine Inaugenscheinnahme der Lage vor Ort ergab, dass die Polizei als Versammlungsbehörde in mehrfacher Hinsicht schlicht gelogen hat, um ein Versammlungsverbot durchzusetzen. Daher begründe ich meinen Antrag, den Auflagenpunkt 1 nun im eigentlichen Klageverfahren (Fortsetzungsfeststellung) zusätzlich deshalb als rechtswidrig zu erklären, weil ...

- Die Behauptung, es seien „sämtliche der dort befindlichen Parkplätze ausgewiesene und entsprechend gewidmete Parkplätze für Schwerbehinderte“ ist falsch. Tatsächlich sind nur die zwei westlichen Parkplätze so ausgewiesen (Beweis: Foto als Anlage 1). Die anderen Parkplätze sind normale Stellplätze, die auch mit verschiedenen Fahrzeugen (z.B. Anhängern) zugeparkt waren (Beweis: Foto als Anlage 2).
- Die Behauptung, die in der ursprünglichen Versammlungsanmeldung gekennzeichnete Fläche sei eine Feuerwehrezufahrt, ist falsch. Tatsächlich ist nur ein Teil der Flächen Zufahrt. Die von mir benannte Fläche ist eine Doppelparkbuch neben einem Bau mit verunkrauteter Fläche und Bürgersteigteilen. Dort standen sowohl am 25. wie auch am 26.8. durchgehend geparkte Fahrzeuge (Beweis: Foto als Anlage 3).
- Im Übrigen standen auch in der eigentlichen Zufahrt ständig abgestellte Fahrzeuge. Die Polizei ist mehrfach dort vorbeigefahren und hat sich darum nicht gekümmert, d.h. sie hat ihre im Versammlungsbescheid behaupteten Aufлагengründe selbst nicht ernst genommen.
- Der zugewiesene Schotterplatz war durch erwartungsgemäß durch eine dichte Hecke optisch vom Veranstaltungsort der „Libertären Medienmesse“ getrennt. Auch hier hat die Polizei Falschaussagen getroffen, um die Auflagen (sie so einem Verbot gleichkommen) zu begründen. Im Übrigen war der Schotterplatz zugeparkt, was bei der vor Ort häufiger vorbeikommenden Polizei keinerlei Reaktionen auslöste (Beweis: Foto als Anlage 4).
- Die Straße „Wallbaumweg“ war erwartungsgemäß während der ganzen Zeit kaum befahren. Meist war gar kein Auto zu sehen. Eine halbseitige Nutzung wäre kein Problem gewesen.

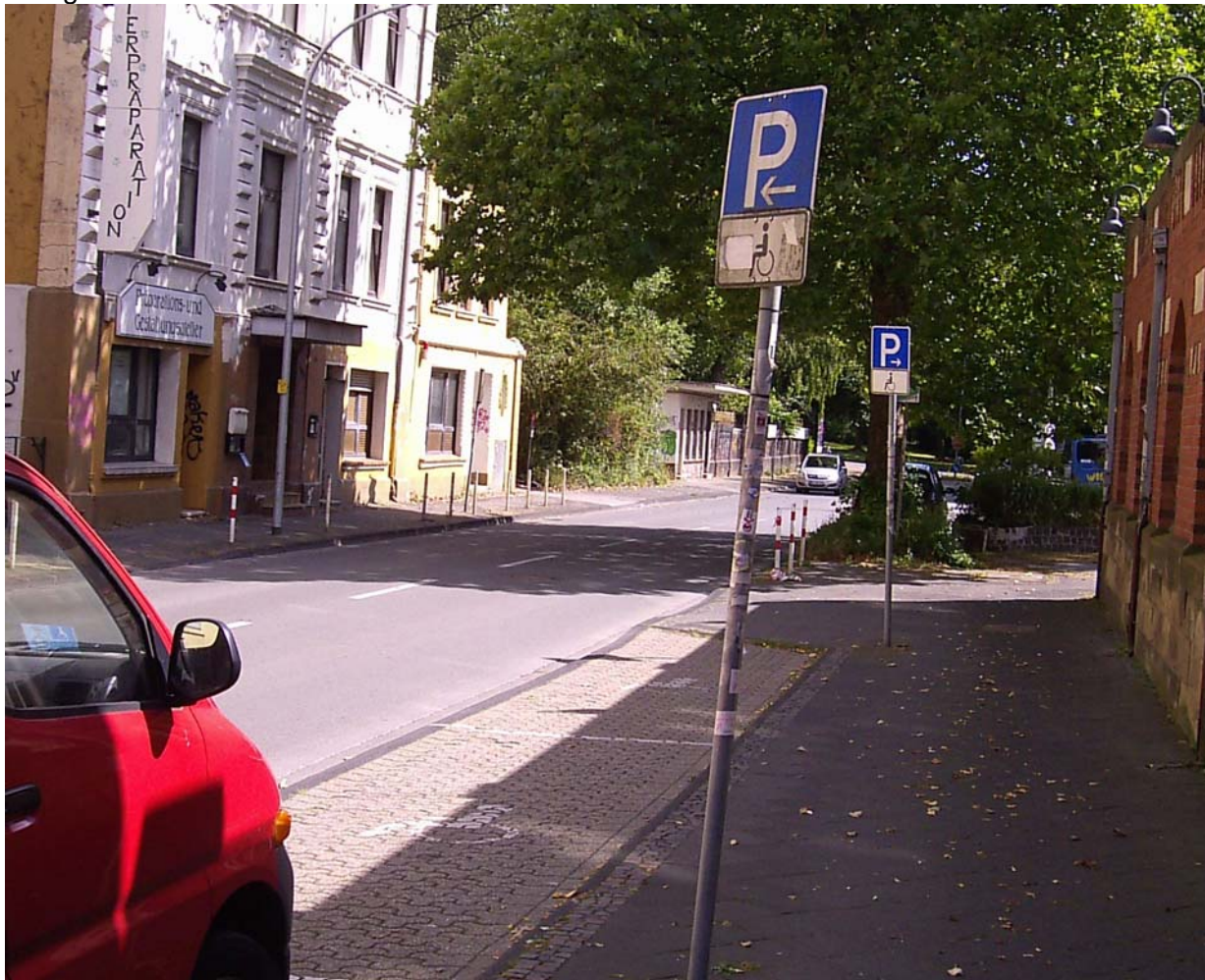
Insgesamt hat die Polizei also mit Lügen die Versammlungsauflagen begründet und so auch einen Gerichtsentscheid ermöglicht, der meine Rechte einschränkte. Warum die Polizei derart agierte, liegt aus hiesiger Sicht im Unklaren. Es ist aber wichtiger denn je, hier eine klare Feststellung der Rechtswidrigkeit zu erreichen, um solche Methoden für die Zukunft zu unterbinden. Darin ist auch das Rechtsschutzinteresse erkennbar.

Zu **Auflagenpunkt 5** habe ich nichts Neues vorzutragen. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichtes im Eilverfahren können keinen Bestand haben. Es geht nicht darum, durch Spekulieren und Umdeuten von Begriffen Klagen abzuweisen, sondern festzustellen, dass die Begriffswahl der Polizei den vom Gericht als

zulässigen Inhalt einer Auflage nicht darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4

